

MORATH GMBH
Am Riedbach 7, D-79774 Albrück-Birndorf

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§1

Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2

Angebot - Angebotsunterlagen

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Preise- und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk".
2. Unsere Preise berechnen wir in EURO. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern sich aus den Vertragsbestimmungen nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Im Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 4

Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Ebenso bleibt selbstbehalt vorbehalten.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

6. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 5

Gefahrenübergang - Nebenkosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Unsere Aufwendungen für Fahrten, Montage, Vorführung, Einweisung, Inbetriebnahme und dgl. berechnen wir gesondert entsprechend unseren Angebotspreisen.
3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
4. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6

Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
9. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7

Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8

Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäss § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschliesslich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9

Gerichtsstand - Erfüllungsort - Rechtswahl

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

02/2005

Allgemeine Mietbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Mietbedingungen für die Vermietung von Geräten, Maschinen und Komponenten/Anbaugeräten (nachfolgend kurz als "Mietobjekte" bezeichnet) durch den Mietsevice der Morath GmbH, Bohrtechnik für Umwelt und Energie (nachfolgend kurz "Morath") gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters gelten nur insoweit, als sie diesen Mietbedingungen nicht widersprechen oder Morath deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Für die Vermietung von Mietobjekten aus dem Angebotsprogramm von Morath gelten ausschließlich die mit dem Mieter individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie ergänzend diese Mietbedingungen. Diese Mietbedingungen gelten auch für zukünftige Vermietungen an den Mieter, weshalb der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung anerkennt.
- 1.3 Sämtliche Mietobjekte bleiben während der Mietdauer Eigentum von Morath.

2. Pflichten von Morath als Vermieter

- 2.1 Morath verpflichtet sich, die Mietobjekte in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen (Betriebsanleitung o.ä.) zur Abholung oder zum Versand bereitzuhalten. Der Mieter ist berechtigt, das Mietobjekt vor Übernahme bzw. Übergabe an den Frachtführer/Spediteur zu besichtigen und auf eventuelle Mängel zu untersuchen. Stellt der Mieter einen Mangel fest, so wird dieser unverzüglich von Morath auf eigene Kosten beseitigt. Mit Übernahme bzw. Übergabe des Mietobjekts geht die Gefahr auf den Mieter über.
- 2.2 Stellt der Mieter nach Gefahrübergang einen Mangel fest, darf die Benutzung des Mietobjektes nicht fortgesetzt werden, bis Morath den Mangel beseitigt hat. Der Mieter haftet für

Schäden, die nach Übergabe an den Mietobjekten entstehen oder die Dritte durch Benutzung der Mietobjekte erleidet.

3. Pflichten des Mieters

- 3.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietobjekte nur bestimmungsgemäß einzusetzen, ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die vereinbarte Miete bei Fälligkeit zu zahlen.
- 3.2 Der Mieter hat bezüglich der Mietobjekte Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse, Überbeanspruchung und gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu treffen. Im weiteren hat der Mieter die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietobjekte, notwendige Inspektionen (gem. Betriebsanleitung) sowie Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Der Mieter hat dafür ausschließlich Morath-Originalteile zu verwenden. Der Mieter haftet für Schäden, die an den Mietobjekten durch unsachgemäße Wartung und Pflege, Instandsetzung oder Überbeanspruchung entstehen. Jedes Mietobjekt ist in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Öle, Fette, Kraftstoffe) und Reinigungsmitteln zu versorgen. Außerdem sind die Mietobjekte sauber zu halten.
- 3.3 Der jeweilige Stand- und Einsatzort sowie der Einsatzzweck der Mietobjekte während der Mietzeit ist Morath jeweils mitzuteilen. Morath behält sich das Recht vor, ein Mietobjekt jederzeit kurzfristig gegen ein gleichwertiges anderes Mietobjekt auszutauschen. Während der Mietzeit darf Morath die Mietobjekte jederzeit besichtigen und untersuchen bzw. einen durch einen Beauftragten untersuchen lassen.
- 3.4 Die Mietobjekte sind nicht versichert, es sei denn mit dem Mieter ist ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart. Es ist somit Sache des Mieters, die Mietobjekte für die Dauer der Mietzeit auf seine Kosten gegen einschlägige Risiken (Maschinenbruch, Feuer, Zerstörung, Diebstahl, Vandalismus, Explosionsschäden o.ä.) sowie gegen Schäden jeder Art zugunsten von Morath zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung oder gegen Dritte aus dem jeweiligen Schadensfall tritt der Mieter bereits jetzt an Morath ab. Morath nimmt die Abtretung an. Tritt ein Schadensfall ein, hat der Mieter Morath hierüber unverzüglich zu unterrichten.

3.5 Dem Mieter ist die Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung eines Mietobjektes an Dritte nicht gestattet.

4. Mietpreise, Stilliegezeit, Kautio

4.1 Der vom Mieter zu zahlende Mietpreis für das Mietobjekt ergibt sich jeweils aus der aktuell gültigen Preisliste von Morath. Der Mietzins ist jeweils mit Vorlage der Abrechnung rein netto ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Morath ist berechtigt, wöchentlich Zwischenabrechnungen vorzulegen.

4.2 Der mit dem Mieter vereinbarten Miete liegt eine tägliche Betriebsdauer von bis zu 8 Stunden zugrunde (bei fünf Arbeitstagen/Woche bzw. 20 Arbeitstagen/Monat). Die Abrechnung der Mehrstunden erfolgt aufgrund des Betriebsstundenzählers bei Mietende. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Ist das Mietobjekt außer Betrieb, muss Morath im voraus schriftlich die Stilliegezeit einschließlich deren voraussichtlicher Dauer angezeigt werden. Für die Stilliegezeit hat der Mieter 40 % der auf diese Zeit entfallenden Vollmiete zu zahlen.

4.3 Neukunden haben vor Übernahme bzw. Übergabe eines Mietobjekts eine Kautio zu zahlen. Die Höhe der Kautio beträgt 40 % der auf die vereinbarte Mietdauer entfallenden Vollmiete.

5. Übergabe und Rückgabe, Haftung des Mieters

5.1 Die Mietzeit beginnt mit Bereitstellung des Mietobjektes durch Morath zwecks Abholung durch den Mieter oder, soweit vereinbart, mit Übergabe des Mietobjektes an den Frachtführer/Spediteur. Die Frachtkosten trägt der Mieter.

5.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Mietobjekt betriebsfähig am Sitz von Morath zurückgegeben wird. Die Rückgabe der Mietobjektes hat jeweils vollständig während der normalen Geschäftszeit zu erfolgen. Verpackungsmaterial (Paletten, Gitterboxen o.ä.) ist zusammen mit dem Mietobjekt zurückzugeben. Fehlende Teile werden dem Mieter berechnet, ebenso fehlender Kraftstoff. Im weiteren wird die Reinigung und Instandsetzung des Mietobjekts nach Ablauf der Mietzeit dem Mieter in Rechnung gestellt. Ist eine Instandsetzung des Mietobjekts nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

5.3 Der Mieter haftet für eine ordnungsgemäße Rücklieferung der Mietobjekte bei Mietende. Mit Ablauf des vereinbarten Rückgabetermins ist der Mieter auch ohne weitere Aufforderung oder Fristsetzung mit der Rückgabe in Verzug. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises oder mit der Rückgabeverpflichtung der Mietobjekte in Verzug, so ist Morath berechtigt, die Mietobjekte sofort auf Kosten und Gefahr des Mieters zurückzuholen. Für diesen Fall gestattet der Mieter Morath bereits heute den Zutritt zum Mietobjekt zwecks Abholung. Die sonstigen Morath zustehenden Ansprüche bleiben auch nach Abholung der Mietobjekte bestehen. Morath und der Mieter sind sich einig, dass Morath im Fall der Abholung des Mietobjektes weder Haus- noch Besitzrechte des Mieters verletzt.

6. Haftungsbegrenzung Morath

6.1 Morath haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Morath, beruhen. Soweit seitens Morath keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von Morath auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.2 Morath haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Morath schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.3 Soweit vorstehend in Ziff. 6.1 und 6.2 nichts Abweichendes geregelt ist, ist im übrigen eine Haftung von Morath ausgeschlossen.

6.4 Bei Ausfallzeiten wegen Schlechtwetter oder wegen notwendiger Reparaturarbeiten am Mietobjekt (ausgenommen Reparaturarbeiten, die Morath grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat), steht dem Mieter kein Recht auf Mietminderung oder Schadensersatz zu.

6.5 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Morath anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Mieter auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

7. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem mit dem Mieter geschlossenen Vertrag ist der Sitz von Morath.
- 7.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.3 Ausschließlicher nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mietvereinbarung ist der Sitz von Morath. Der Mieter ist nicht berechtigt, Morath vor einem anderen Gericht zu verklagen, soweit der Mieter Widerklage erhebt, aufrechnet oder Zurückbehaltung erklärt. Morath ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Mieters oder vor einem sonstigen nach deutschem oder ausländischen Recht zuständigen Gericht zu klagen.

(05/2009)